

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
SCHLESISCHER CHRISTKINDELMARKT ZU GÖRLITZ**

Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH

Brüderstraße 9
02826 Görlitz

Geschäftsführer

Dr. Michael Wieler

Amtsgericht

Dresden HRB 14 217

Steuernummer

207/112/03053

Stand

Oktober 2018

1 Veranstalter

Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH | Brüderstraße 9 | 02826 Görlitz
Die Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH ist ein Unternehmen der Stadt Görlitz.

2 Datum, Ort und Öffnungszeiten

Der Markt findet vom Freitag vor dem 1. Advent bis Sonntag zum 3. Advent statt.
Ort der Durchführung ist die Altstadt Görlitz (Obermarkt -> ab Parkdreieck Ost, Brüderstraße, Untermarkt, obere Neißstraße).

Auf- und Abbau:

Aufbau:	ab	Donnerstag vor dem Markt	8:00 Uhr
Hüttenübergabe:	ab	Donnerstag vor dem Markt	8:00 Uhr
Marktabnahme:		erster Markt-Freitag	12:00 Uhr
Abbau:	ab	letzter Markt-Sonntag	20:00 Uhr
Hüttenräumung:	bis	Montag nach dem Markt	10:00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Abnahme muss der Aufbau vollständig abgeschlossen sein und der Händler / Handwerker oder Gastronom (im Folgenden Betreiber) bzw. ein Vertreter mit Entscheidungsbefugnis vor Ort sein.

Öffnungszeiten:

Freitags:	14:00 bis 21:00 Uhr
Sonnabend:	11:00 bis 21:00 Uhr
Sonntag:	11:00 bis 20:00 Uhr
Montag bis Donnerstag:	14:00 bis 20:00 Uhr

Das Veranstaltungsgelände darf während der Öffnungszeiten mit keinerlei Kraftfahrzeugen befahren werden. Es ist dem Betreiber untersagt, Kraftfahrzeuge während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände bzw. an oder hinter dem Stand abzustellen. Die Belieferung hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

Das Beliefern der Stände mit Kraftfahrzeugen (max. zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t) ist dem Betreiber bis eine Stunde vor Öffnung der Stände gestattet.

Der Standort ist nach Abschluss des Christkindelmarktes zu räumen und zu reinigen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, auf Kosten des Betreibers, die Reinigung zu veranlassen. Abweichende Regelungen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind einzuhalten.

3 Durchführung

- Es handelt sich um eine Sonderveranstaltung, zu der der Veranstalter eine Sondergenehmigung durch die Stadt Görlitz erhalten hat. Die Bereitstellung der Standfläche erfolgt also auf Grund des dem Veranstalter durch die Stadt Görlitz eingeräumten Sondernutzungsrechtes.
- Für den Fall, dass die Stadt Görlitz dieses Sondernutzungsrecht widerruft, entfällt für den Veranstalter gegenüber dem Betreiber einvernehmlich die Verpflichtung zur Bereitstellung der Standfläche, auch wenn der Widerruf der Sondergenehmigung noch nicht bestandskräftig sein sollte. Insofern besteht für den Veranstalter ein vertragliches Rücktrittsrecht.

- Des Weiteren entfallen die Verpflichtung zur Bereitstellung der Standfläche und die Durchführung des Christkindelmarktes, falls Ereignisse eintreten, die nicht in die Risikosphäre des Veranstalters fallen. Dies gilt insbesondere für kriegerische und/oder terroristische Ereignisse globaler Art, d.h. diese Ereignisse müssen nicht auf die Bundesrepublik Deutschland oder Europa beschränkt sein. In diesem Falle hat der Betreiber lediglich einen Anspruch auf Rückzahlung des Standgeldes. Ansprüche auf entgangenen Gewinn und/oder Ersatz von Aufwendungen bestehen nicht.
- Der Veranstalter übernimmt die Organisation und Programmgestaltung (Programmänderungen vorbehalten) und hat hierfür alle notwendigen Genehmigungen eingeholt. Der Veranstalter ist somit berechtigt, diesen Markt durchzuführen und zu vermarkten. Einen konkreten Anspruch auf Inhalte der Organisation und/oder Programmgestaltung bestehen für den Betreiber nicht.

4 Standplatzvergabe

4.1 Bewerbungsprozedere

Platzbewerbungen für fahrende Geschäfte und ortsansässige Gastronomen werden ausschließlich schriftlich erbeten an:

- Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH
Brüderstraße 9, 02826 Görlitz
kultur.service@goerlitz.de

4.2 Inhalte der Bewerbung

- Gewerbeanmeldung und Reisegewerbekarte
- Aktuelles Farbfoto oder Bauzeichnung des Geschäfts (Frontansicht)
- Technische Daten zum Stand

4.3 Ausschlusskriterien

- Unvollständiger Eingang von Unterlagen.
- Von der Zulassung ausgenommen sind Betreiber, die bereits Standgelder schulden, oder in den vergangenen Jahren Vertragsbruch begangen haben.
- Im Rahmen des Gestaltungswillens behält sich der Veranstalter Sonderregelungen vor.

4.4 Vergabeverfahren

- Aufgrund der Platzkonzeption erhalten ausgewählte Betreiber ein Standplatzangebot vom Veranstalter.
- Nimmt der Betreiber das Angebot an, sendet er das unterzeichnete Angebot binnen 14 Tagen an den Veranstalter zurück.
- Darauf hin erhält der Betreiber eine Rechnung des Veranstalters. Alle Entgelte werden gemäß Rechnung und vor Beginn des Christkindelmarktes fällig. Mit Geldeingang auf Basis der gestellten Rechnung gilt die Teilnahme als bestätigt. Der Einzahlungsnachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.
- Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes bzw. im Falle der Zulassung auf einen bestimmten Platz.
- Sollte der Betreiber im Angebot Änderungen vornehmen wollen bzw. vorgenommen haben, obliegt es dem Veranstalter diese anzunehmen.

- Sollte infolge höherer Gewalt ein vorzeitiger Abbruch des Marktes notwendig sein, bestehen bezüglich der gezahlten Entgelte keine Rückzahlungsansprüche gegen den Veranstalter.
- Der Standort des Standes wird dem Betreiber vom Veranstalter zugewiesen. Der Standort wird gegebenenfalls mit einer Nummerierung versehen und ist unbedingt einzuhalten. Ein eigenmächtiges Abrücken von diesem zugewiesenen Standort führt zu einer sofortigen Schließung des Standes durch den Veranstalter.
- Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn:
 - eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, die auf das Verschulden des Betreibers zurückzuführen ist,
 - der Standplatz nicht benutzt wird,
 - der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Betreiber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verstoßen haben,
 - der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung des Standgeldes nicht erbracht werden kann,
 - der Händler gegen die Auflagen einer Erlaubnis verstößt.
- Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich zu dem angegebenen Termin stattfindet, wird nicht übernommen.

5 Allgemeine Vorschriften

- Die Verkaufs- und Getränkestände stellt der Betreiber; er sorgt auch selbst auf seine Kosten dafür, dass sämtliche behördliche Erfordernisse für die Bewirtschaftung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften wie z. B. in Bezug auf Gläser, Geschirr, Spülvorrichtungen einschließlich Fettabscheider, Handwaschbecken während des Marktes erfüllt werden bzw. betriebsbereit zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Versorgung mit Strom, Wasser sowie die Abwasserentsorgung. Für die Einholung **aller** erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist der Betreiber selbst verantwortlich. Die Genehmigungen sind auf Verlangen vorzulegen.
- Eine Inhaberbezeichnung mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen ist anzubringen.
- Das Warensortiment ist mit deutlich lesbaren Preisen und Mengenangaben auszuzeichnen.
- Das Angebot und das Aussehen der Stände sind mit dem Veranstalter abzustimmen und müssen dem Charakter des Marktes entsprechen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung im Aktionsraum der Veranstaltung durch die Sondernutzung keinen Schaden nimmt. Anpflanzungen / Bäume dürfen nicht als Halterung für Leitungen genutzt werden.
- Betreiber, die eine Flüssiggasanlage betreiben, müssen nachfolgende Punkte gemäß § 53 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. m. § 33 Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift BGV D 34 (alt: VBG Nr. 21) einhalten:
 - a) Die Flüssiggasanlage ist alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
 - b) Die europaweit gültige Prüfbescheinigung ist jederzeit den Kontrollkräften vorzulegen.
 - c) In unmittelbarer Nähe der Flüssiggasanlage muss ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.
 - d) Die Feuerlöscher müssen mindestens alle zwei Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
 - e) Das Formular „**Meldebogen zu gasbetriebenen Anlagen**“ ist unbedingt im Vorfeld des Aufbaus der Veranstaltung beim Veranstalter einzureichen.
- Technische Arbeitsmittel dürfen nach dem Gerätesicherheitsgesetz nur in Verkehr gebracht und ausgeteilt werden, wenn sie den sicherheitstechnischen Anforderungen, die in den Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz enthalten sind, entsprechen. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung

des technischen Arbeitsmittels dürfen Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährdet werden.

Die technischen Arbeitsmittel müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen und EG-Konformitätserklärungen haben vorzuliegen. (Ausnahme: Verordnung über die Sicherheit fordert keine Konformitätserklärung).

Andernfalls dürfen sie nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Wenn es für bestimmte Produkte keine Spezialvorschriften gibt, gilt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Produkte, die nur den Bestimmungen des ProdSG unterliegen, dürfen nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden.

- Der Veranstalter erklärt:
 - a) dass keine Getränke in Glasflaschen verkauft werden dürfen.
 - b) dass folgende Mindestpreise als Empfehlung im Marktgebiet gelten:
0,1 l Glühwein für 1,00 EUR.
- Eine Untervermietung oder Verpachtung der Stände ist ausgeschlossen.
- Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Verordnungen zu überzeugen, ohne dass eine Pflicht hierzu begründet wäre. Der Veranstalter ist befugt, die sofortige Beseitigung vorschriftswidriger Zustände durch entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Betreibers sicherzustellen.
- Der Betreiber ist verpflichtet die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.
- Der Betreiber verpflichtet sich zur Unterstützung des Veranstalters bei der Organisation und Abwicklung, sowie zur aktiven Mithilfe zur Beendigung des Marktes.
- Weitere Verkaufs- und Getränkestände sowie Imbissstände können vom Veranstalter eingerichtet werden.

6 Getränkeauschank

- Einwegbecher sind für Heiß- und Kalt-Getränke (Glühwein, Tee, Kaffee, Kakao, Limonade etc.) grundsätzlich **nicht** gestattet.
- Für Betreiber mit Getränkeauschank ist entweder ein eigenes Pfandsystem oder die Teilnahme am Pfandsystem (siehe Folgepunkt) des Veranstalters mit 0,2 l Tonbechern verbindlich.
- Im Falle, dass der Betreiber keinen eigenen Bestand an Mehrwegbechern bzw. -tassen besitzt, setzt er sich mit dem Veranstalter in Verbindung. Die Konditionen der in diesem Fall erforderlichen Zurverfügungstellung von Mehrwegbechern bzw. -tassen durch den Veranstalter werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Betreiber und Veranstalter geregelt. Dies betrifft u.a. die Punkte: Pfand, Reinigung, Servicepauschale, Fristen, Rückgabe und Abrechnung.

7 Werbung und Platzgestaltung

- Das Recht, auf den überlassenen Flächen/Ständen bzw. an den dort errichteten Einrichtungen Werbung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ist nicht auf den Betreiber übertragen; dieses Recht steht ausschließlich dem Veranstalter zu, dies gilt auch für Werbung mittels Sonnenschirmen und dergleichen.
- Es gelten die Gestaltungsrichtlinien des Veranstalters (siehe Anlage).

8 Musikbeschallung und sonstige Vorführungen

- Das Abspielen von Live-Musik ohne Verstärker, Live-Musik mit Verstärker und/oder Tonträgern (Kassette/CD) ist dem Betreiber nicht gestattet.
- In Ausnahmefällen können Musikbeschallungen und sonstige Vorführungen in und vor den Ständen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die besondere Aufmerksamkeit der Besucher des Christkindelmarktes auf sich zu ziehen, vom Veranstalter gesondert genehmigt werden. Es gilt ein maximaler Schalldruckpegel von 74 dB. Bei Nichtbeachtung wird die Stromzufuhr unterbrochen.

9 Energieversorgung

- Stromanschlüsse werden gemäß der Anmeldung bereitgestellt.
- Ab der Übergabestelle ist der Betreiber für seine Stromversorgung selbst verantwortlich. Dem Betreiber stehen ausschließlich die von ihm angemeldeten Anschlüsse zur Verfügung.
- Um Stromausfälle zu vermeiden, wird der Strombedarf ausdrücklich eingeschränkt, d. h. nur der angegebene Strombedarf wird auch gewährt. Bei Mehrverbrauch wird der betreffende Stand in erster Instanz aufgefordert, den Verbrauch zu reduzieren; bei Nichtbeachtung wird er vom Stromnetz abgeklemmt.
- Erforderlich werdende Installationen sind aus Sicherheitsgründen nur durch eine konzessionierte Fachfirma auszuführen. Jede Anschlussstelle ist vom Betreiber mit einer FI-Schutz-Schalteranlage zu versehen. Elektrowärmegeräte dürfen an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Elektroanlagen und elektrische Geräte müssen den VDE-Bestimmungen und den allgemeinen Anschlussbestimmungen der Stadtwerke Görlitz AG entsprechen.
- Die Kabel und Schläuche (dies gilt auch für Pkt. 10) sind so zu verlegen, dass sich keine Behinderungen für Fußgänger ergeben. (Fußgängerbrücken, Überführungen).
- Versorgungsleitungen, die von oben an den Nutzungsort herangeführt werden, dürfen eine Mindesthöhe von 4,5 m nicht unterschreiten.

10 Wasserver- und Entsorgung

- Der Veranstalter gewährleistet die Wasserversorgung bis -5 Grad Celsius durch einen Hydrantenanschluss mit einer Vorverteilung auf 1/2 Zoll-Anschlüsse. Vom Hydrantenanschluss an muss der Betreiber die Installation in eigener Verantwortung und Kosten selbst veranlassen und für seine erforderliche Unterverteilung sorgen.
- Die Vorschriften für die Abwasserentsorgung sind zu beachten.

11 Abfallentsorgung und Reinigung

- Der Betreiber hat die Reinigung seiner Standfläche sowie in einem Umkreis von 5 m selbst vorzunehmen, sowie die Abfallbeseitigung während und nach der Veranstaltung in die entsprechenden Container (nicht Mülltonnen für Besucher).
- An den Ständen sind durch den Betreiber ausreichend Abfallbehälter mit Deckel für die Benutzung durch die Besucher aufzustellen. **Grundsätzlich** sind Gastmatten als Schmutzschutz für die historischen Straßenbeläge zu nutzen.
- Frittierfette sind nach den einschlägigen Vorschriften **selbst**, oder in die durch den Veranstalter zur Verfügung gestellten Tonnen zu entsorgen. Standböden, Teppichreste, Holzteile, Kühlgeräte u. ä. sind durch den Betreiber ebenfalls selbst abzutransportieren. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Veranstalter nach Aufforderung vorzulegen.
- Der Betreiber ist in folgenden Punkten zur verantwortlichen Mithilfe **verpflichtet**:
 - a) Die Reinigung der Standfläche,

- b) Getrennte Entsorgung des anfallenden Mülls in umweltschonender Art in die jeweiligen zur Verfügung stehenden Container, d.h. Trennung in „Pappe und Papier“, „Grüner Punkt“, „Glas“ und „Restmüll“

- Nach Beendigung des Festes bzw. Abbau des Standes ist die gemietete Fläche bis zur Abnahme durch den Veranstalter durch den Betreiber zu beaufsichtigen. Falls der Betreiber seiner Aufsichtspflicht bis zum Ende der Abnahme durch die Stadtreinigung oder den Veranstalter nicht nachkommt und Müllreste sowie Flecken jeglicher Art von ihm an seinem Stand bzw. auf dem Festgelände vorgefunden werden, ist der Veranstalter berechtigt, für die Beseitigung anfallende Kosten dem Betreiber des Standes – ohne Nachweis der Herkunft – in Rechnung zu stellen.
- Der Veranstalter ist berechtigt Ordnungswidrigkeiten finanziell durch Rechnungsstellung oder durch Ausschluss zu ahnden.

12 Bewachung

- Das Veranstaltungsgelände wird durch Bestreifung seitens der Sicherheitsfirma gesichert. Eine Bewachung einzelner Stände findet **nicht** statt! Der Betreiber kann daher keine Ansprüche für Sachbeschädigung oder Diebstahl an seinem Eigentum gegen den Veranstalter geltend machen.

13 Behördliche Anordnungen

- Sämtliche übrige behördliche Auflagen ohne Rücksicht darauf, ob diese bereits bekannt sind oder ob sie im Laufe der Durchführung des Marktes verfügt werden, sind einzuhalten und zu erfüllen. Dies gilt auch für die festgesetzten Öffnungs-, Verkaufs- und Sperrzeiten.
- Die Stände sind in jeder Beziehung mustergültig und entsprechend den behördlichen Vorschriften zu führen.
- Forderungen, Auflagen, Bedingungen der zuständigen Behörden sind unverzüglich vom Betreiber zu erfüllen. Dies beinhaltet auch Änderungen des Standes oder Standplatzes.

14 Versicherung

- Der Betreiber hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorzuweisen.

15 Rücktritt

- Der Rücktritt vom durch verbindliche Unterschrift bestätigten Angebot hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bei einem Rücktritt nach dem 15. November des jeweiligen Veranstaltungsjahres werden pauschal 50 % der Gesamtsumme für den Stand berechnet, mindestens jedoch 100,00 EURO, sofern der Betreiber keinen zwingenden Grund zur Nichtteilnahme wie bspw. Krankheit oder Unfall nachweisen kann.
- Diese Pauschale entfällt, wenn der Veranstalter den Veranstaltungstermin ändert, der Markt ausfällt oder der Rücktrittsgrund in anderer Weise durch den Veranstalter schuldhaft verursacht wurde und so eine Teilnahme objektiv unmöglich macht. Ein darüber hinausgehender Ersatz für eventuell entstandene Schäden kann gegenüber dem Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

16 Haftung

- Der Betreiber haftet selbst und unmittelbar gegenüber Ansprüchen Dritter, die er selbst verschuldet hat. Der Betreiber stellt den Veranstalter von Inanspruchnahme durch Dritte, welche Ansprüche aufgrund eines Fehlverhaltens und/oder Sorgfaltsverletzung des Betreibers gegen den Veranstalter haben und/oder geltend machen, auf schriftliche Anforderung des Veranstalters binnen 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung ausdrücklich frei.

- Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Betreiber eine Konventionalstrafe zu zahlen. Je Zuwiderhandlung beträgt diese bis zu 1.000,00 EUR (netto) und ist sofort fällig. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben von der Vertragsstrafenzahlung unberührt, insbesondere steht es dem Veranstalter frei, seine vertraglichen und/oder gesetzlichen Rechte geltend zu machen. Auf Schadensersatzansprüche findet die Vertragsstrafe Anrechnung.
- Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist die sofortige Räumung des Standplatzes vom Betreiber verlangen, wenn der Betreiber seine Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in einem solchen Maße verletzt, dass dem Veranstalter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn der Betreiber:
 - a) gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt,
 - b) seine Zahlungen in voller Höhe nicht fristgemäß erfüllt,
 - c) nicht spätestens 1 Tag vor Beginn des Christkindelmarktes die Konzessionserteilung nachweist oder diese ihm während der Durchführung des Marktes entzogen wird,
- Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Durchführung des Marktes, die Anzahl der Besucher oder sonstiger Art. Sollte der Markt nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter den Betreiber sofort informieren und eventuell bereits geleistete Zahlungen im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurückerstatten.

17 Datenschutzhinweis

Während der Veranstaltung werden Bild- und Tonaufnahmen gefertigt. Die Bildaufnahmen werden einzelne oder Gruppen von Teilnehmern zeigen, die nicht im Mittelpunkt des Bildes stehen. Medienvertreter und der Veranstalter können die Aufnahmen zur Information der Öffentlichkeit publizieren. Dies betrifft insbesondere die Veröffentlichung auf www.kultur-servive-goerlitz.de und die Verlinkung auf projektbezogenen Webseiten, auf Social-Media-Kanälen der Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH und in Printmedien (Flyer, Programmhefte, Pressemitteilungen, Präsentationen). Jede Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen, die ihre Person betreffen, Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist der vor Ort Bild- und Tonaufnahmen fertigenden Person mitzuteilen.

18 Sonderregelungen und Nebenabreden

Sonderregelungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

20 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten ist Görlitz.

.....
Dr. Michael Wieler (Geschäftsführer)
1. Oktober 2018

Ab dem Jahr 2015 sind folgende Gestaltungsrichtlinien auf dem Schlesischen Christkindelmarkt zu Görlitz verbindlich:

NICHT gestattet ist die Verwendung von:

- a. Neonröhren ohne Farbfilter
- b. Blinkende Beleuchtungselemente
- c. Bunte Beleuchtungselemente (ausgenommen sind die Farben Rot und Orange)
- d. Werbeaufsteller aus Kunststoff und/oder Leichtmetall
- e. Papierkörbe aus Kunststoff und/oder Leichtmetall
- f. Stehtische aus Kunststoff und/oder Leichtmetall (ohne Stoff-Hussen)
- g. Dropflags
- h. Werbebanner aus Kunststoff



Görlitzer Kulturservicegesellschaft mbH